

Zeranski (Hrsg.)

# Fit & Proper-Praxisleitfaden

Regulatorische Anforderungen • Bankbetriebliche  
Umsetzung • Selbstüberprüfung

Zitiervorschlag:

*Autor in:* Zeranski (Hrsg.): Fit & Proper-Praxisleitfaden, S. XX.

ISBN: 978-3-95725-145-9

© 2019 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
[www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de)  
[info@FC-Heidelberg.de](mailto:info@FC-Heidelberg.de)

Satz: Finanz Colloquium Heidelberg

Druck: PrintingCompany Deutschland GmbH, Bad Mergentheim



**Zeranski (Hrsg.)**

# **Fit & Proper-Praxisleitfaden**

**Regulatorische Anforderungen • Bankbetriebliche  
Umsetzung • Selbstüberprüfung**

**Kristina Herics**

Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten,  
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Österreich, Wien

**Georg Puntus**

Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten,  
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Österreich, Wien

**Dr. Michael Schiwietz**

Direktor Interne Revision, Abteilungsleiter Revision  
Infrastruktur- und Steuerungsprozesse, Bayerische  
Landesbank, München

**Prof. Dr. Stefan Zeranski (Hrsg.)**

Professur für Finanzdienstleistungen und  
Finanzmanagement, Brunswick European Law School  
(BELS), Gastprofessor für Bankenregulierung Hochschule  
der Sparkassen-Finanzgruppe in Bonn, Vorstandssprecher  
Zentrum für wissenschaftliches interdisziplinäres  
Risikomanagement und Nachhaltigkeit (ZWIRN)

Finanz Colloquium Heidelberg, 2019



Vorwort ( <i>Zeranski</i> )	7
A. Regulatorische Fit & Proper-Anforderungen an Banken ( <i>Herics/Puntus</i> )	8
I. Europäische Vorgaben	8
1. Einführung	8
2. Die ersten EBA-Fit & Proper-Leitlinien	9
II. Gemeinsame ESMA- und EBA-Fit & Proper-Leitlinien	10
1. Einleitung	10
2. Anwendungsbereich der Fit & Proper-Leitlinien	11
3. Fit & Proper-Eignungskriterien	12
a) Guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität	12
b) Unvoreingenommenheit	14
c) Exkurs: unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat	15
d) Fachliche Eignung	16
e) Zeitliche Verfügbarkeit	17
f) Kollektive Eignung	21
4. Fit & Proper-Überprüfungsprozess und -Richtlinien	22
5. Fit & Proper-Exkurs: Wertpapierfirmen	23
III. EZB-Fit & Proper-Leitfaden	25
1. Eignungsbeurteilungen im Zuständigkeitsbereich der EZB	25
2. Anwendungsbereich des EZB-Fit & Proper-Leitfadens	28
3. Fit & Proper-Beurteilungskriterien	29
a) Leumund	29
b) Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit	30
c) Erfahrung	31
d) Zeitliche Verfügbarkeit	31
e) Kollektive Eignung	32
f) Fit & Proper-Interviews	32
IV. Praktische Anwendung der Fit & Proper-Anforderungen	33
1. Leumund	33
2. Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit	34

3. Erfahrung	34
4. Zeitliche Verfügbarkeit	35
5. Praxistipps	36

## B. Bankbetriebliche Umsetzung der Fit & Proper-Anforderungen (*Zeranski*) 38

I. Rechtsgrundlagen als Ausgangspunkt der Fit & Proper-Umsetzung	38
1. Überblick über Fit & Proper-Rechtsgrundlagen	38
2. Überblick über Fit & Proper-Know-how-Anforderungen	41
II Fit & Proper-Managementzyklus im Rahmen der Governance	46
1. Fit & Proper-Strategiebausteine in der Governance	46
2. Erfolgskritische Fit & Proper-Punkte in der Governance	48
III. Fit & Proper-Check für das Leitungsorgan in Banken	54
1. Fit & Proper-Check zum Geschäftsmodell	54
2. Fit & Proper-Check zur Governance	61
3. Fit & Proper-Check zu Risikomanagement, Compliance, Audit	71
4. Fit & Proper-Check zur Geschäftsleitung, Strategie, Entscheidungsfindung	72
5. Fit & Proper-Check zur Erfahrungsübersicht, Nachfolgeplanung	73
6. Fit & Proper-Check zur kollektiven Eignung	73
IV. Fit & Proper-Check für Schlüsselfunktionen in Banken	74
V. Zusammenfassung und Praxistipps aus Managementsicht	101

## C. Prüfung der Fit & Proper-Umsetzung durch die Interne Revision (*Schiwietz*) 103

I. Fit & Proper-Grundelemente aus Sicht der Internen Revision	104
II. Bankinterne Verfahren zur Fit & Proper-Eignungsprüfung	106
1. Fit & Proper Strategie	107
2. Institutsinterne Fit & Proper-Zuständigkeiten und Verantwortung	108
3. Fit & Proper-Prozesse	109

III. Rolle und Aufgaben der Internen Revision bei Fit & Proper	114
IV. Prüfungstätigkeiten der Internen Revision bei Fit & Proper	117
V. Zusammenfassung und Praxistipps aus Revisionsicht	129
D. Fit & Proper-Checkliste zur Eignung des Leitungsorgans ( <i>Zeranski</i> )	131
E. Fit & Proper-Begriffsglossar ( <i>Zeranski</i> )	155
F. Literaturverzeichnis ( <i>Zeranski</i> )	197
G. Stichwortverzeichnis ( <i>Zeranski</i> )	201
H. Abbildungsverzeichnis ( <i>Zeranski</i> )	212
I. Abkürzungsverzeichnis ( <i>Zeranski</i> )	214

# Fit & Proper-Praxisleitfaden

Regulatorische Anforderungen • Bankbetriebliche Umsetzung • Selbstüberprüfung

## Vorwort

Seit der letzten Finanzkrise 2007/2008 sind die **handelnden Personen der Finanzinstitute** schrittweise in den Fokus der **Aufsichtsbehörden** gerückt. Die Anforderungen sind jetzt granularer. Der **Personalüberprüfungsprozess** wurde ausgebaut. Grundsätzlich sind alle Institute weiterhin selbst für die Personalauswahl verantwortlich, jedoch greift die Aufsicht nun als Korrektiv ein, wenn das Personal nicht geeignet ist. In diesem Kontext sind jetzt nicht nur Unterlagen beizubringen, sondern es werden **Interviews zur Personaleignung** durchgeführt.

In 2018 setzten die Europäischen Aufsichtsbehörden einen weiteren Schritt zur harmonisierten Personaleignungsüberprüfung. EBA und ESMA erarbeiteten in **EBA/GL/2017/12 (Fit & Proper) Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen**, deren Umsetzung ab 2019 von den Aufsichtsbehörden geprüft wird. Der unter den Bestrebungen einer Europäischen Bankenunion eingeführte SSM hat die Fit & Proper-Vorgaben damit europaweit aufgegriffen. Dies hat die EZB auch in Ihren Fit & Proper-Leitfäden 2017 und 2018 kommuniziert, wobei die Fit & Proper-Prüfung weniger bedeutender Institute der nationalen Aufsicht obliegt.

Im Mittelpunkt des Buches stehen Beiträge von Vertretern der Aufsichtsbehörden und der Internen Revision sowie der angewandten Wissenschaft mit umfangreicher Praxiserfahrung, die

im Rahmen eines Managementleitfadens aufzeigen, wie Banken die neue Fit & Proper-Regulierung unter Beachtung der Proportionalität umsetzen können. Die länderübergreifende Autorengruppe, der an dieser Stelle für Ihren Einsatz ein besonderer Dank gilt, arbeitet die wichtigen Kernfragen für die Erfüllung der Fit & Proper-Anforderungen mit folgenden Schwerpunkten heraus:

- Regulatorische Fit & Proper-Anforderungen an Banken u. a. mit Fokus auf EBA/GL/2017/12 und die EZB-Fit & Proper-Leitfäden (Kapitel A).
- Bankbetriebliche Umsetzung der Fit & Proper-Anforderungen u. a. mit Fokus auf Fit & Proper-Checks für Leitungsorgane, Schlüsselfunktionen (Kapitel B).
- Prüfung der Fit & Proper-Umsetzung in Banken durch die Interne Revision u. a. in Wechselwirkung zur Governance gemäß EBA/GL/2017/11 (Kapitel C).
- Fit & Proper-Checkliste zur Überprüfung der Eignung des Leitungorgans als Teil der gemäß EBA/GL/2017/12 zu erfüllenden Anforderungen (Kapitel D).
- Fit & Proper-Begriffsglossar mit regulatorischen Definitionen zur Banksteuerung in Wechselwirkung mit den neuen SREP-Anforderungen (Kapitel E).

Wien/Wolfenbüttel, Bonn/München, April 2019  
Prof. Dr. Stefan Zeranski

## A. Regulatorische Fit & Proper-Anforderungen an Banken<sup>1</sup>

### I. Europäische Vorgaben

Im folgenden Abschnitt werden die europarechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Eignungsüberprüfung von Leitungsorganmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die sowohl institutsinternen als auch behördlichen Überprüfungsprozesse. In weiterer Folge wird die praktische Umsetzung dieser anhand der Verwaltungspraxis der Europäischen Zentralbank („EZB“) dargestellt.

#### 1. Einführung

Die wesentlichsten europäischen Rechtsgrundlagen für die regulatorischen Vorgaben an Kreditinstitute stellen die Verordnung (EU) Nr. 575/2014<sup>2</sup> („CRR“) und die Richtlinie 2013/36/EU<sup>3</sup> („CRD IV“) dar.<sup>4</sup> Diese Rechtsakte basieren auf dem eingangs erwähnten internationalen Regelungsrahmen Basel III.<sup>5</sup> Während die CRR als Verordnung ein Instrument der Vollharmonisierung darstellt und im Wesentlichen die Vor-

gaben der Säule I und III umfasst, ist die CRD IV als Richtlinie in nationales Recht zu transformieren und erlaubt den einzelnen Mitgliedstaaten somit einen gewissen Spielraum und eine Anpassung an die nationalen Besonderheiten, insbesondere den Spezifitäten der jeweiligen Gesellschaftsrechtsordnungen.<sup>6</sup> Die CRD IV regelt die Vorgaben zu den Säule II-Anforderungen und beinhaltet unter anderem die Regelungen bezüglich der internen Governance von Kreditinstituten. Bis auf vereinzelte Verpflichtungen zur Offenlegung, die der Säule III zuzurechnen sind und daher in der CRR festgelegt sind (vgl. Artikel 435 Absatz 2 CRR), sind die regulatorischen Vorgaben zur internen Governance in der CRD IV normiert. Die materiellen und formellen Eignungsanforderungen können als „interne Governanceanforderungen im weiteren Sinne“ verstanden werden, da sie sich direkt an die einzelnen Personen und nicht an die Struktur des Institutes richten. Eine entsprechende Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz<sup>7</sup> und der dadurch erfolgten Anpassung des deutschen Kreditwesenge-

<sup>1</sup> Dies Abhandlung gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren als Privatpersonen wieder. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die genderkonforme Schreibweise verzichtet; die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176/2013, 1.

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176/2013, 338.

<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt dieser Abhandlung war der Gesetzgebungsprozess zum Banking Package (Novelle der CRR, CRD, BRRD und SRMR) noch nicht abgeschlossen; vgl. Vermerk des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) an den Rat der Europäischen Union, zuletzt abgerufen am 10.02.2019 unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14448-2018-INIT/de/pdf>

<sup>5</sup> Vgl. Erwägungsgrund 1 der CRR.

<sup>6</sup> Artikel 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“).

<sup>7</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, BGBl. I/2013, 3395 („CRD IV-Umsetzungsgesetz“).



setzes<sup>8</sup> („KWG“) und in Österreich durch eine Novelle<sup>9</sup> des Bankwesengesetzes<sup>10</sup> („BWG“).

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Anforderungen an die Eignungsvoraussetzungen von Leitungsorganmitgliedern und deren Überprüfung sind Artikel 88 und 91 CRD IV. Systematisch sind diese beiden Bestimmungen unter Titel VII „Beaufsichtigung“ eingegliedert und dem Kapitel 2 „Überprüfungsverfahren“, konkret dem Abschnitt II „Regelungen, Verfahren und Mechanismen der Institute“ beziehungsweise dem Unterabschnitt 3 der „Unternehmensführung“ untergeordnet. Entsprechend dieser Strukturierung verpflichtet Artikel 88 CRD IV die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Leitungsorgane in der Lage sind das Institut sorgfältig und professionell zu leiten. In Artikel 91 CRD IV erfolgt zudem eine Aufzählung der Überprüfungskriterien. Als Beispiel einer entsprechenden Umsetzung wird auf die § 25c und § 25d KWG, sowie § 5 Absatz 6-9a und § 28a Absatz 3-5c BWG verwiesen.

Der Europäische Gesetzgeber hat jedoch nicht erst mit der CRD IV Anforderungen an die Leitungsorgane<sup>11</sup> der Institute eingeführt. Bereits in den vorherigen Eigenkapitalrichtlinien und in deren vorangegangenen Richtlinien fand sich eine Vorgabe zur Eignungsüberprüfung. Schon seit der Einführung der Richtlinie 2000/12/EG („CRD I“) ist durch die zuständige Behörde eine Zulassung zu verweigern, wenn die Personen, die die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts tatsächlich bestimmen, „nicht eine notwendige Zuverlässigkeit oder angemessene Erfahrung besitzen“.<sup>12</sup>

## 2. Die ersten EBA-Fit & Proper-Leitlinien<sup>13</sup>

Mit der Richtlinie 2010/76/EU<sup>14</sup> („CRD III“) wurde durch die Ergänzung des Artikels 11 Absatz 1 erstmalig auch ein Mandat für den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – „CEBS“)<sup>15</sup> zur Erstellung von Leitlinien für die Eignungsbewertung der Geschäftsleiter aufge-

<sup>8</sup> Vgl. Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, BGBl. I/2019, 37 („dKWG i. d. F. dBGBl. I 2019/2, 37“).

<sup>9</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden BGBl. I Nr. 2018/36.

<sup>10</sup> Vgl. Bankwesengesetz („BWG“) i. d. F. BGBl. I 2018/112.

<sup>11</sup> Die Terminologie der CRD IV umfasst mit dem Begriff Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion die Geschäftsleitungsorgane das geschäftsführende Gesellschaftsorgan (beispielsweise den Vorstand einer Aktiengesellschaft), mit dem Begriff Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion das Gesellschaftsorgan, das zur Überwachung bestellt ist (beispielsweise den Aufsichtsrat). In weiterer Folge werden die vereinfachten Begriffe Geschäftsleitungsorgan beziehungsweise Geschäftsleiter und Aufsichtsorgan beziehungsweise Aufsichtsrat verwendet. Der Sammelbegriff Leitungsorgan bezieht sich auf beide Funktionen.

<sup>12</sup> Artikel 6 Absatz 1 Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. L 126/2000, 1.

<sup>13</sup> EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2012/06) vom 22.11.2012 (im Folgenden „erste EBA-Fit & Proper-Leitlinien“).

<sup>14</sup> Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABl. L 329/2010, 3.

<sup>15</sup> Die EBA wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. L 331/2010, 12, errichtet. Sie übernahm gemäß Artikel 8 Absatz 1 lit I die Aufgaben des CEBS.

nommen. Aus diesem Mandat folgten die ersten EBA-Fit & Proper-Leitlinien. In Zusammenschau mit den internen Governance-Bestimmungen des Artikel 22 CRD I, insbesondere der Anforderung eine klare, transparente und kohärente Organisations- und Verantwortungsstruktur aufweisen zu müssen, umfassten diese Leitlinien nicht nur Geschäftsleiter, sondern auch die Aufsichtsratsmitglieder und Schlüsselfunktionsinhaber. Unter den Begriff der **Schlüsselfunktionsinhaber** fallen alle Personen, „deren Position ihnen erheblichen Einfluss auf die Ausrichtung des Kreditinstituts verschafft, die aber nicht Mitglied des Leitungsorgans sind“. <sup>16</sup> Seitens der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – „EBA“) wurde diese Ausweitung des Anwendungsbereiches nicht nur durch die allgemeinen internen Governanceanforderungen sondern vielmehr durch die damals bevorstehende Überarbeitung der CRD III, im konkreten mit dem Vorschlag der Kommission zur CRD IV, begründet. <sup>17</sup> Die am 22. Mai 2013 in Kraft getretenen Leitlinien wurden mit 30. Juni 2018 von den überarbeiteten gemeinsamen ESMA <sup>18</sup> und EBA-Fit & Proper-Leitlinien <sup>19</sup> ersetzt.

## II. Gemeinsame ESMA- und EBA-Fit & Proper-Leitlinien

Die EBA-Fit & Proper-Leitlinien führen die in Artikel 91 CRD IV normierten Eignungskriterien

granularer aus. Die Anforderungen lassen sich einerseits in materielle Eignungskriterien, andererseits in formale Prozessvorgaben einteilen.

### 1. Einleitung

Basierend auf Artikel 91 Absatz 12 CRD IV überarbeitete die EBA ihre Leitlinien. Am 26. September 2017 wurde der „Final Report“ und somit die finale englische Sprachfassung der überarbeiteten Leitlinien veröffentlicht. Der „**Comply or Explain**“-Prozess der zuständigen Behörden (darunter fallen sowohl in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich als auch in beiden Ländern die EZB, die für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenständige Erklärungen abgeben) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 <sup>20</sup> („EBA-VO“) wurde mit der Veröffentlichung der Übersetzungen in allen Amtssprachen am 21. März 2018 gestartet und endete am 21. Mai 2018. Die EBA-Fit & Proper-Leitlinien sind seit dem 30. Juni 2018 in Kraft, wobei der Umfang der behördlichen „Compliance“-Erklärung zu berücksichtigen ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat gegenüber der EBA gemeldet, dass sie die neuen Leitlinien nicht vollständig umsetzen wird. <sup>21</sup> Als Begründung wurde angeführt, dass keine entsprechende Rechtsgrundlage in der

<sup>16</sup> Titel I 2.d. der ersten EBA-Fit & Proper-Leitlinien.

<sup>17</sup> Vgl. Seite 3 der englischen EBA Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders; zuletzt abgerufen am 03.11.2018 unter: <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/106695/EBA-GL-2012-06--Guidelines-on-the-assessment-of-the-suitability-of-persons-.pdf>.

<sup>18</sup> Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – „ESMA“).

<sup>19</sup> Vgl. gemeinsame ESMA/EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12) [„EBA-Fit & Proper-Leitlinien“; nachfolgend zitiert als EBA (EBA/GL/2017/12)].

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABL L 331/2010, 12.

<sup>21</sup> Vergleich Liste der nicht oder nicht vollständigen in die Verwaltungspraxis übernommen Leitlinien der ESAs: [https://www.bafn.de/DE/RechtRegelungen/Leitlinien\\_und\\_Q\\_and\\_A\\_der\\_ESAs/Nicht\\_uebernommene\\_Leitlinien/nicht\\_uebernommene\\_leitlinien\\_node](https://www.bafn.de/DE/RechtRegelungen/Leitlinien_und_Q_and_A_der_ESAs/Nicht_uebernommene_Leitlinien/nicht_uebernommene_leitlinien_node).

CRD IV für einzelne Anforderungen<sup>22</sup> bestünde und durch diese betroffenen Vorgaben auch kein prudentieller Mehrwert entstünde. Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde hat hingegen eine beabsichtigte Einhaltung der Vorgaben der Leitlinien ab dem 01. Juli 2019 bekanntgegeben.<sup>23</sup> Dies vor dem Hintergrund, dass der österreichische Gesetzgeber zwar eine nationale Rechtsgrundlage geschaffen hat, darin jedoch eine Übergangsfrist bis zu diesem Datum eingeräumt hat.<sup>24</sup>

## 2. Anwendungsbereich der Fit & Proper Leitlinien

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst die Eignungsüberprüfung der Mitglieder der Leitungsorgane, der Leiter von internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstandes („CFO“)<sup>25</sup>, sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen. Vom sachlichen Anwendungsbereich sind alle Kreditinstitute, (gemischte) Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen (in weiterer Folge werden diese unter den Sammelbegriff Institute zusammengefasst) umfasst.

Einerseits sind die EBA-Fit & Proper-Leitlinien an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 26 der Richtlinien 2014/65/EU<sup>26</sup> („MiFID II“) und Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 40 der CRR adressiert.<sup>27</sup> Andererseits sind darin Anforderungen an die Institute und deren internen Prozesse sowie die konkreten Anforderungen an die einzelnen Personen enthalten.<sup>28</sup>

Der zeitliche Anwendungsbereich wird durch das Inkrafttretensdatum (30. Juni 2018) festgelegt, wobei eine **Übergangsbestimmung** für bereits bestehende Mandate aufgenommen wurde.<sup>29</sup> Diese soll sicherstellen, dass Aufsichtsbehörden keine granulare Neubewertung aller bestehenden Inhaber von Leitungsmandaten und Schlüsselfunktionen durchführen müssen. Auch institutsintern soll keine umfassende Neubewertung unmittelbar im Zeitpunkt des Inkrafttretens notwendig sein. Es wird jedoch auf die Vorschriften zur institutsinternen Neubewertung der Eignung verwiesen. Dadurch ergibt sich die Verpflichtung bei **CRD IV-Instituten von erheblicher Bedeutung**<sup>30</sup> eine jährliche Eignungsüberprüfung durchzuführen. Bei

html.; Compliance Table veröffentlicht auf der EBA Homepage, zuletzt abgerufen am 10.02.2019 unter: <https://eba.europa.eu/documents/10180/15718/EBA+GL+2017+12-CT+GLs+Consolidated+Joint+ESMA+EBA+on+assessment+of+the+s....pdf/09131720-6b13-408c-98ef-8b5ba8e63f22>; EBA (EBA/GL/2017/12/Compliance Table), Seite 4.

<sup>22</sup> Konkret handelt es sich in Kapitel 9.3 EBA/GL/2017/12 um Vorgaben zu unabhängigen Mitgliedern sowie zur aufsichtlichen Überprüfung von Inhabern von Schlüsselfunktionen.

<sup>23</sup> Vgl. Compliance Table veröffentlicht auf der EBA Homepage, zuletzt abgerufen unter: <https://eba.europa.eu/documents/10180/15718/EBA+GL+2017+12-CT+GLs+Consolidated+Joint+ESMA+EBA+on+assessment+of+the+s....pdf/09131720-6b13-408c-98ef-8b5ba8e63f22>, Seite 14.

<sup>24</sup> Durch das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden BGBl I 2018/36 wurden die § 28a Absatz 5a-5c i. V. m. § 107 Absatz 99 im BWG eingeführt.

<sup>25</sup> Sofern dieser dem Geschäftsleitungsorgan angehört, ist seine Eignungsüberprüfung bereits in diesem Assessment umfasst.

<sup>26</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABl. L 173/2014, 349.

<sup>27</sup> Dies umfasst auch die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 287/2013, 63 („SSM-VO“).

<sup>28</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 7.

<sup>29</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 16 ff.

<sup>30</sup> Vgl. Definitionen EBA (EBA/GL/2017/12), S. 5; § 5 Absatz 4 BWG i. d. F. BGBl I 2018/112; § 25d Absatz 3 Satz 8 dKWG i. d. F. dBGBl I 2019/2, 37.

kleineren Instituten ist eine solche Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität mit einer geringeren Frequenz zu wiederholen.<sup>31</sup>

Unabhängig von der tourlichen Überprüfung ist **bei einem geeigneten Anlassfall eine Eignungsprüfung** durchzuführen. Sofern das Ergebnis dieser Überprüfung, die zu dokumentieren ist, Abweichungen insbesondere im Hinblick auf die neuen Vorgaben aufweist, bedarf es adäquater Maßnahmen durch das Institut<sup>32</sup>. Diese Übergangsbestimmung darf aber nicht als Freibrief verstanden werden, ungeeignete Kandidaten in ihren Positionen in Leitungsorganen zu belassen. Die EBA-Fit & Proper-Leitlinien stellen klar, dass eine **Eignung während des gesamten Beststellungszeitraumes erfüllt sein muss** und **keine punktuelle Betrachtung im Beststellungszeitpunkt** darstellt.<sup>33</sup>

### 3. Fit & Proper-Eignungskriterien

Institute haben **bei der Ernennung** der Person **in eine Leitungs- oder Schlüsselposition** sowie bei einer **Folgebewertung** nachstehende Eignungskriterien zu überprüfen:<sup>34</sup>

- **Guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität**
- **Unvoreingenommenheit**
- **Fachliche Eignung**
- **Zeitliche Verfügbarkeit**

Darüber hinaus bestehen noch zwei Sonderkategorien – die Überprüfung der **kollektiven**

**Eignung**<sup>35</sup> und die Anforderung an ausreichend **unabhängige Mitglieder** im Aufsichtsrat.<sup>36</sup> Deren Einordnung als Eignungskriterien ist nicht offensichtlich, denn sie weisen Charakterzüge einer allgemeinen „internen Governanceanforderung im engeren Sinne“ auf. Dies, da sie sich in erster Linie an das Institut selbst richten, beziehungsweise die Nichterfüllung dieser Vorgaben nicht die Aberkennung der Eignung einer bestimmten Person per se begründet. Andererseits knüpfen diese Bestimmungen auch an den Eigenschaften der jeweiligen Mandatsträger an und stehen somit im direkten Bezug zu den einzelnen Mitgliedern der Leitungsorgane.

#### a) Guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität

An die Mandatsträger der Institute wird eine besonders hohe Anforderung an persönlicher Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Integrität gerichtet. Dieses Eignungskriterium ist nicht unter proportionalen Gesichtspunkten zu sehen, sondern unabhängig von der Komplexität, Größe und Art des Institutes von sämtlichen Mitgliedern der Leitungsorgane zu erfüllen. Dies vor dem Hintergrund, dass Personen in diesen Funktionen keinen Zweifel an ihrem Leumund, ihrer Aufrichtigkeit und Integrität aufweisen dürfen. Die EBA-Fit & Proper-Leitlinien geben zwei Faktorenkörbe zur Beurteilung dieser Elemente vor.

Im Fokus stehen zunächst diverse gerichtliche oder verwaltungsrechtliche **Strafverfahren**.

<sup>31</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 155.

<sup>32</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 156 ff.

<sup>33</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 24.

<sup>34</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 26.

<sup>35</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Kapitel 7.

<sup>36</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Kapitel 9.3.

Sowohl im laufenden Status als auch bereits abgeschlossene Prozesse sollen Eingang in die Bewertung finden. Dabei dürfen jedoch nicht die für die handelnden Personen geltenden Grundrechte beschnitten werden. Daher gilt es für die zuständigen Behörden trotz prudentieller Vorsicht die Grundrechte stets zu wahren. Sowohl die Unschuldsvermutung als auch das Doppelbestrafungsverbot dürfen nicht durch eine Vorverurteilung (laufendes Strafverfahren während einer Fit & Proper-Überprüfung)<sup>37</sup> oder Aberkennung des Eignungsstatus aufgrund von general- oder spezialpräventiven Maßnahmen<sup>38</sup> verletzt werden. Diese sind sowohl durch nationale Verfassungsgesetze, wie beispielsweise dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>39</sup> Artikel 103 Absatz 3 sowie 20 Absatz 3 und 28 Absatz 1, als auch durch die EMRK<sup>40</sup>, gewährleistet.

Der, oberflächlich betrachtet, unüberwindbare Widerspruch dieser beiden Prioritäten lässt sich anhand der zugrundeliegenden Ratio jedoch widerlegen.

**Ziel dieser Vorgaben** ist es, nur solchen Personen die Leitung und Überwachung von Kreditinstituten anzuvertrauen, die entsprechende Eigenschaften, wie insbesondere die notwendige Sorgfalt und Integrität, aufweisen. Kreditinstitute handeln im überwiegenden Ausmaß mit fremden Vermögenswerten und daher ist sicherzustellen, dass ihre Leitungsorganmit-

glieder die notwendige Sorgfalt beziehungsweise Ehrlichkeit und Transparenz aufweisen. Dies ist insbesondere an den von den EBA-Fit & Proper-Leitlinien genannten Straftaten, wie beispielsweise Verurteilungen wegen Betrugs, steuerrechtlichen Vergehen oder Wirtschaftsstrafdelikten, zu messen.<sup>41</sup>

Im Weiteren ist auch die prudentielle Ratio, die Minderung von Risiken für das Institut, der CRD IV Vorgaben zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit einem (laufenden) Strafverfahren gegen ein Leitungsorganmitglied ist insbesondere das Reputationsrisiko, das durch ein laufendes Verfahren oder eine Verurteilung bedingt wäre, zu berücksichtigen. Somit dient diese Abwägung nicht einer wiederholten Bestrafung für die gleiche Tat. Es wird lediglich sichergestellt, dass die handelnden Personen durch ihr bisheriges Verhalten demonstriert haben, beispielsweise mit fremden Vermögen sorgfältig umgegangen zu sein.

Dieser Umfang umfasst jedoch nicht nur strafrechtlich relevante Sachverhalte. In einem zweiten Schritt ist die bisherige **wirtschaftliche Leistung** sowie finanzielle Lebensweise zu überprüfen. Hierbei verlangen die EBA-Fit & Proper-Leitlinien, dass persönliche und geschäftliche (Miss-)Erfolge zur Beurteilung herangezogen werden. Darunter fallen insbesondere Insolvenzfälle, Zahlungsausfälle beziehungsweise ein nicht Nachkommen von finanziellen

<sup>37</sup> Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) normiert das Prinzip der Unschuldsvermutung.

<sup>38</sup> Artikel 4 des Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten normiert das Doppelbestrafungsverbot; Die Judikatur sieht Berufsverbote im Anwendungsbereich des Artikel 6 EMRK, eine Einordnung als Strafe im Sinne eines Doppelbestrafungsverbots hat der EGMR noch nicht vorgenommen (vgl. Ehlers, Dirk (Hrsg.) (2014), § 6 Rn 40).

<sup>39</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017, BGBl. I/2017, 2347.

<sup>40</sup> Vgl. EMRK Fn 37 und 38.

<sup>41</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 74.

Verpflichtungen. Aber auch getroffene Entscheidungen, wie Kreditfinanzierung und Investitionen, sowie deren Auswirkung auf die Solidität und den Erfolg, fließen in die Beurteilung ein.

Diese Faktoren sind in der Regel an den bisherigen Taten der Person zu überprüfen. Dabei folgen die Leitlinien einem Gesamtbildansatz, in dem nicht jede einzelne Verfehlung beziehungsweise Verhaltensweise per se überprüft wird, sondern diese gesammelt betrachtet werden.<sup>42</sup>

### b) Unvoreingenommenheit

Vergleichbar mit dem Kriterium der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit bestand die Anforderung auch schon in den bisherigen EBA-Fit & Proper-Leitlinien.<sup>43</sup> Diese wurden bislang, auch aufgrund ihrer Einordnung als einer der unter dem lapidar anmutenden Begriff der „internen Governancekriterien“, weniger Bedeutung zugemessen. Die aktualisierten EBA-Fit & Proper-Leitlinien rücken die Unvoreingenommenheit („**independence of mind**“) gemeinsam mit dem Konzept der Unabhängigkeit („**formal independence**“) in den Fokus, insbesondere dadurch, dass in der englischen Sprachfassung eine Dichotomie des Begriffes „Independence“ eingeführt wird.<sup>44</sup>

Das Unvoreingenommenheitskriterium ist eine Anforderung an das Handeln aller Leitungsor-

ganmitglieder (sowohl Geschäftsleiter als auch Aufsichtsräte). Ohne Einschränkung<sup>45</sup> haben sie in allen im Kreditinstitut gesetzten Handlungen unvoreingenommen zu agieren. Dieser Anspruch richtet sich an die Charaktereigenschaft der Personen und soll gewährleisten, dass sie in der Lage sind, aktiv „ihre eigenen vernünftigen, objektiven und unabhängigen Entscheidungen und Urteile zu fällen“.<sup>46</sup> Ein Mitglied der Leitungsorgane soll folglich in der Lage sein, **vorgelegte Entscheidungspunkte** beziehungsweise Bewertungen **kritisch zu hinterfragen** und seine **eigene Meinung** zu bilden und keinem „Herdendenken“ – alle folgen einem beziehungsweise der Mehrheit – zu unterliegen.<sup>47</sup>

Neben den persönlichen Charakterzügen, umfasst dies aber auch ein Freisein von relevanten **Interessenkonflikten**. Die EBA-Fit & Proper-Leitlinien stellen die Vermutung auf, dass diese Personen, die einem solchen unterliegen, nicht mehr in der Lage sind, ihre Entscheidung unvoreingenommen zu treffen.<sup>48</sup> Aufgrund der in Randziffer 84 der EBA-Fit & Proper-Leitlinien demonstrativ aufgezählten Beispiele an Interessenkonflikten, ist ersichtlich, dass insbesondere die Interessenkonflikte als potentielle Beeinträchtigung der Unvoreingenommenheit anzusehen sind, die ein Risiko für das Institut darstellen, beziehungsweise deren Auswirkung sich auf das institutsbezogene Handeln der Personen erstrecken kann.<sup>49</sup>

<sup>42</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 73.

<sup>43</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2012/06), Leitlinie 15.

<sup>44</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Kapitel 9.

<sup>45</sup> Zur Behandlung von Interessenkonflikten siehe unten.

<sup>46</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 80.

<sup>47</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 82.

<sup>48</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 82 b.

<sup>49</sup> Darunter fallen beispielsweise wirtschaftliche Interessen, wie Beteiligungen am Institut, aber auch persönliche, berufliche oder politische Verflechtungen.

Aus dieser Bezugssystematik folgt jedoch auch, dass ein Vorliegen eines **Interessenkonfliktes** als relativer Ausschließungsgrund anzusehen ist. Sofern die Risiken mittels eines geeigneten Instrumentes mitigiert werden können, so dass sie sich nicht auf das Institut beziehungsweise seine Leitung und Überwachung auswirken können, steht dieser Mangel einer positiven Beurteilung nicht im Weg.<sup>50</sup> Insbesondere eine adäquate „**Conflict of Interest Policy**“<sup>51</sup> kann hier Abhilfe schaffen und gewährleisten, dass sich die Interessenskonflikte nicht verwirklichen.

#### c) Exkurs: unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat

Als ein nicht klar der Fit & Proper-Beurteilung zuordenbares Überprüfungskriterium richtet sich die Vorgabe an die Institute beziehungsweise an den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit. Die Leitlinien geben – vergleichbar mit dem deutschen **Corporate Governance Kodex**<sup>52</sup>, wenn auch dieser in unverbindlicher Diktion<sup>53</sup> – lediglich vor, dass in allen **CRD IV-Instituten von erheblicher Bedeutung** oder die börsennotiert sind, eine „*ausreichende Anzahl*“<sup>54</sup> an unabhängigen Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten sind. Auch muss grundsätzlich keine Person ihr Mandat zurücklegen, wenn sie die Unabhängigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt.<sup>55</sup> Durch das

Zurückgreifen auf diesen unbestimmten Begriff – „*ausreichende Anzahl*“ – überlässt es die EBA den jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörden die konkrete Zahl festzulegen, sofern der nationale Gesetzgeber keine Einschränkung vornimmt.

Aus der Vorgabe, dass in allen CRD IV-Instituten, die weder börsennotiert sind noch als von erheblicher Bedeutung eingestuft wurden, im Aufsichtsorgan zumindest ein unabhängiger Mandatsträger vorhanden sein muss, ist daraus zu schließen, dass eine „*ausreichende Anzahl*“ in allen größeren Instituten zumindest zwei Mitglieder umfasst. Darüber hinaus steht es den zuständigen Behörden frei, hundertprozentigen unerheblichen beziehungsweise nicht börsennotierten Tochterunternehmen von Instituten vom Anwendungsbereich auszunehmen.<sup>56</sup> Im Sinne der Rechtssicherheit und um eine homogene Anwendung innerhalb eines Mitgliedstaates sicherzustellen, hat sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen, eine gesetzliche Determinierung des unbestimmten Begriffes „*ausreichende Anzahl*“ vorzunehmen.<sup>57</sup>

Als ein unabhängiges Mitglied im Sinne der Leitlinien ist ein solcher Mandatsträger zu verstehen, der keinerlei Naheverhältnis zu dem jeweiligen Institut oder einem Stakeholder aufweist, das auch nur

<sup>50</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 85 f.

<sup>51</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/11), Kapitel 11 und 12.

<sup>52</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017), S. 2.2; zuletzt abgerufen am 20.1.2019 unter: [https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424\\_Kodex.pdf](https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf)

<sup>53</sup> Der Corporate Governance Kodex überlässt die Bestimmung der Anzahl dem Ermessen der Unternehmen.

<sup>54</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 89.

<sup>55</sup> Hierbei sind etwaige gesellschaftsrechtliche Vorgaben (beispielsweise § 95 dAktiengesetz (Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089)), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, BGBl. I 2017/39, 2446) oder satzungsmäßige Beschränkungen zu berücksichtigen.

<sup>56</sup> Vgl. der österreichische Gesetzgeber hat eine generelle Ausnahme für hundertprozentigen Töchter normiert (§ 28a Abs 5a BWG i. d. F. BGBl. I 2018/112).

<sup>57</sup> Vgl. EB 136 BlgNR 26. GP i. V. m. § 28a Absatz 5a BWG.

eine geringste Auswirkung auf seine gänzlich objektive Urteilsfähigkeit haben könnte.<sup>58</sup> Es soll gewährleistet werden, dass eine Berücksichtigung aller Interessen unter deren gleichwertiger Abwägung Eingang in die Entscheidung der Geschäftsleiter findet, die Dominanz von einzelnen Stakeholdergruppen verhindert wird und etwaige **Interessenkonflikte** aufgedeckt und mitigiert werden.<sup>59</sup> Im Vergleich zu den aus dem **Corporate Governance Kodex** vorliegenden Unabhängigkeitskriterien hat die EBA einen umfassenden, granularen und strikten Katalog erarbeitet.<sup>60</sup> Insbesondere anhand dieser Kriterien ist ersichtlich, dass die Unabhängigkeit eng mit dem Konzept der Unvoreingenommenheit verwoben ist. Diverse Kriterien, wie beispielsweise das Verbot eine „wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehung zum CRD-Institut“<sup>61</sup> innezuhaben, symbolisieren eine stringente Interessenskonfliktüberprüfung. Die Unabhängigkeitsanforderung kann somit bis zu einem bestimmten Grad als die strengste Form der Interessenskonfliktvermeidung angesehen werden.

### d) Fachliche Eignung

Artikel 91 Absatz 1 CRD IV stipuliert, dass Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die unter dem Begriff fachliche Eignung zusammengefasst werden, aufweisen müssen.

<sup>58</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 81.

<sup>59</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 90.

<sup>60</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 91.

<sup>61</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 91c.

<sup>62</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/11), Titel II; EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 58, 60.

<sup>63</sup> Vgl. EBA (EBA/GL/2017/11), Titel II; EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 58, 60, 66.

<sup>64</sup> EBA (EBA/GL/2017/12), Rz 62.

Diese sind unerlässlich, um das Institut aktiv zu leiten. Einerseits umfasst dies eine Vertrautheit mit den allgemeinen Geschäfts- und Risikostrategien sowie der Risikokultur des Instituts. Aber auch das Kennen der Governancestruktur, Berichtswege und Verantwortlichkeiten ist notwendig, insbesondere um der potentiellen Verwirklichung von **Interessenkonflikten** vorzubeugen.<sup>62</sup>

Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen angemessene Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, um in der Lage zu sein, die Tätigkeit und Entscheidungen der Geschäftsleitung, vor allem auch im Hinblick auf Konformität mit der Geschäfts- und Risikostrategie des Instituts, zu überwachen und kritisch zu hinterfragen. Im Weiteren müssen sie in der Lage sein, ihren Aufgaben, die Überprüfung der internen Organisationsstrukturen, der internen Governance sowie die Einhaltung der internen Rahmenwerke und Regularien, nachzukommen.<sup>63</sup>

Die Bewertung der fachlichen Eignung erfolgt einerseits auf Basis der theoretischen Kenntnisse und andererseits auf Basis der praktischen Erfahrung. Das Vorliegen theoretischer Kenntnisse ist insbesondere anhand der Aus- und Weiterbildung „in Bereichen Bank- und Finanzwesen, Wirtschaftswissenschaften, Jura, Buchhaltung, Rechnungsprüfung, Verwaltung, Finanzregulierung und Informationstechnologie“<sup>64</sup> zu bewerten. Daraus folgt, dass